

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Konstanz

und der

(Stadt Konstanz, vertreten durch die Stadtwerke Konstanz, dto Singen, Radolfzell und Engen)

über eine angemessene Mittelausstattung zur Förderung von Verkehrsleistungen

Aufgrund § 15 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG in der Fassung vom 12.11.2020 und § 9 der ÖPNV-VO in der Fassung vom 25.02.2021 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist gem. § 5 ÖPNVG eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge. Träger dieser Aufgabe ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG der Landkreis Konstanz.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit erhält der Landkreis Konstanz als Aufgabenträger i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG vom Land eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen nach § 15 ÖPNVG. Gemeinden, die gem. § 6 Abs.1 Satz 2 ÖPNVG Verkehrsleistungen veranlassen oder durch eigene Verkehrsunternehmen selbst erbringen, erhalten auf Anforderung als Ausgleich hierfür eine angemessene Mittelausstattung aus der Zuweisung des Landes (§ 15 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG).

§ 1

Die Stadt XXX erbringt durch die XXXX selbst Verkehrsdienstleistungen und hat daher einen Anspruch auf eine angemessene Mittelausstattung i.S. des § 15 Abs. 4 ÖPNVG, wenn sie dies anfordert. Diese Vereinbarung gilt künftig als Anforderung i.S. des § 15 Abs. 4 ÖPNVG.

§ 2

Als angemessene Mittelausstattung i.S. des § 9 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zu Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) vereinbaren die Parteien den Betrag in Höhe von **XXXX EUR / Jahr**.

Sollten die dem Aufgabenträger Landkreis gewährten Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG ab dem Jahr 2023 dynamisiert werden, erhält die Stadt Konstanz eine analoge Erhöhung der vereinbarten Mittel.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg und ist damit vorläufig. Sie erfolgt entsprechend der

Ausschüttung der Mittel an den Aufgabenträger in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15. 04. Und 15.10. eines Jahres auf ein von der Stadt Konstanz benanntes Konto.

§3

Die Stadt Konstanz stellt für ihren Bereich sicher, dass für jeden angebotenen Zeitfahrausweis des Jedermannverkehrs, mit Ausnahme von angebotenen Zeitfahrausweisen, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen gelten, ein um mindestens 25% rabattierter Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs angeboten wird.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.06. des vorangegangenen Jahres gekündigt wird.

Konstanz, den

Konstanz, den

.....

.....